

# Die Aufgabenverteilung zwischen Bund – Ländern - Gemeinden

Kurzfassung

o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

Institut für öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck

1. Im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung stellen Gemeindeaufgaben keine eigene Ebene dar. Gemeindeaufgaben sind in das bundesstaatliche Kompetenzregime eingebunden. Sie sind daher Teil der Materienkompetenzen von Bund und Ländern. Trotz aller schwerwiegenden Probleme des bundesstaatlichen Kompetenzrechts in Österreich besteht hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Zuordnung der Gemeindeaufgaben zumindest Rechtssicherheit.
2. Sollte das im Österreich-Konvent vorgeschlagene System eines Drei-Säulen-Modells realisiert werden, verlieren die Gemeindeaufgaben ihre fixe kompetenzrechtliche Heimat. Soweit Gemeindeaufgaben im Bereich der dritten Säule angesiedelt sein werden, werden auch Gemeindeaufgaben in das politische System der Kompetenzzuordnung eingebunden werden. Da die dritte Säule alle neu entstandenen Staatsaufgaben umfassen wird, werden auch die Gemeinden von der Ausgestaltung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung direkt betroffen sein.
3. Ob eine Gemeindeaufgabe im Bereich der Bundes- oder Landeskompetenz angesiedelt sein wird, scheint zunächst für ihre Zuweisung zum eigenen Wirkungsbereich im Sinne des Art 118 Abs 2 und 3 B-VG ohne rechtliche Relevanz zu sein. Diese Frage ist aber gleichwohl eine verfassungspolitisch nicht unbedeutende. Es ist insbesondere zu fragen, inwieweit die Gemeinden ihren Einfluss auf die Gesetzgebung im Bundes- oder im Landesbereich besser durchsetzen können.
4. Eine neue bundesstaatliche Aufgabenformulierung sollte sich am Subsidiaritätsprinzip orientieren. Dies gilt für die Gesetzgebungszuständigkeiten ebenso wie für die Vollziehungskompetenzen. Neben den „klassischen“ Kriterien des Subsidiaritätsprinzips der Leistungs- und Finanzkraft, den Möglichkeiten und Notwendigkeiten regionaler Differenzierungen und der Bürgernähe sind hier auch Umsetzungsfragen des Gemeinschaftsrechts und das (kritisch zu hinterfragende) Postulat der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse beachtlich. Das Verständnis des Subsidiaritätsprinzips ist aber nicht allein von sachrationalen Kriterien, sondern auch von föderalistischen Wertentscheidungen geprägt.
5. Die Positionierung der Gemeindeaufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip (Art 118 Abs 2 B-VG) hat sich im Großen und Ganzen bewährt. Das gilt auch für die demonstrativ aufgezählten

Aufgaben in Art 118 Abs 3 B-VG. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in Form der ausdrücklichen Erwähnung von Gemeindeaufgaben in der Bundesverfassung sollte freilich modernen Erfordernissen angepasst werden. Insbesondere die Daseinsvorsorge und die subsidiäre Verantwortlichkeit im Katastrophenschutz bedarf einer ausdrücklichen Erwähnung in der Bundesverfassung.

6. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Entwicklung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung zeigt deutlich eine Vertiefung des Trends hin zum Vollzugsföderalismus. Hinter diesem Schlagwort verbirgt sich aber ua eine Konkurrenz zwischen Gemeinde- und Bezirksbehörden um die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben. Der Wettbewerb zwischen Gemeinde- und Bezirksebene wird in Zukunft tendenziell zunehmen. Sowohl die Gemeinden als auch die Bezirke betrachten sich als bürgernahe und problemnahe Anlaufstellen für die lokale Bevölkerung. Gefahr für die Gemeinden droht vor allem durch eine Ausweitung des Statutarstadtwesens hin zu Gebietsgemeinden. Damit soll insbesondere der Mangel der demokratischen Legitimation der Bezirksbehörden entgegengewirkt werden.
7. Den Gefahren einer Abwanderung von kommunalen Kompetenzen in die staatliche Verwaltung kann durch einen verstärkten Einsatz der vielfältigen Instrumente interkommunaler Kooperation begegnet werden. Allerdings führt ein überzogener Einsatz der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit zwangsläufig zu einer föderalistisch problematischen Nivellierung und Uniformität der kommunalen Aufgabenbesorgung.
8. Im Zentrum kommunaler Aufgabenbesorgung wird wohl auch in Zukunft die Daseinsvorsorge stehen (müssen). Neben einer verfassungsrechtlichen Garantie muss vor allem eine finanzverfassungs- und finanzausgleichsrechtliche Absicherung der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgaben angestrebt werden. Der europäischen Tendenz zur völligen Liberalisierung der Daseinsvorsorge muss durch internationale Bemühungen entgegengewirkt werden.
9. Der Pflegebereich wird die Gemeinden in Zukunft intensiv beschäftigen. Klare Aufgabendefinitionen, der Einsatz kooperativer Aufgabenerfüllungsinstrumente und die Garantie ausreichender Finanzierung müssen die Gemeindeaufgaben in diesem Bereich absichern und unterstützen. Klare und präzise Aufgabenformulierungen sind für die Wahrung der kommunalen Eigenständigkeit in diesem Bereich unabdingbar.
10. Die Gemeinden müssen sich – wie schon bisher und derzeit – in die Diskussion um die Aufgabenentwicklung im Bundesstaat kreativ einbringen. Bei der Formulierung des Aufgabenkataloges einer reformierten Bundesverfassung müssen die Gemeinden als gleichberechtigte bundesstaatliche Partner anerkannt und ernst genommen werden.